

Grundsätze der Förderpolitik der Landesantidiskriminierungsstelle

Zu den Zielen der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) gehören insbesondere die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt, die Sensibilisierung von Gesellschaft, Verwaltung und Politik für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die Aufklärung von Berliner*innen über ihre Rechte bei Diskriminierung.

Die Landesverfassung von Berlin (VvB), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bilden den rechtlichen Rahmen für die LADS in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Zu den vorrangigen Aufgaben der Landesstelle gehören:

- Öffentlichkeitsarbeit zum AGG und zum LADG,
- Initiierung und Förderung von präventiven Maßnahmen (zum Beispiel Fortbildungen, Diversity-Trainings, Informationsmaterial),
- Weiterentwicklung und Steuerung einer netzwerkorientierten und bedarfsgerechten Selbsthilfe- und Beratungsinfrastruktur,
- Stärkung der demokratischen Alltagskultur in Bildungseinrichtungen und Sozialräumen,
- Entwicklung und Umsetzung von Strategien gegen strukturelle Diskriminierungen und zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity),
- Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen sowie in ihren Belangen,
- Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Vor diesem Hintergrund fördert die LADS Projekte und Maßnahmen bei zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die Förderung erfolgt als Zuwendung. Dabei gilt das Prinzip der Jährlichkeit und es werden nur Projekte und Maßnahmen im Land Berlin oder mit Berlin-Bezug gefördert.

Die LADS hat sich zum Ziel gesetzt, die vielfältige Zivilgesellschaft Berlins durch eine partizipative und partnerschaftliche Förderung zu stärken und deren Teilhabe zu verbessern. Ein sehr wichtiger Aspekt ist hierbei das Sichtbarmachen und Stärken der Belange der von Diskriminierung betroffenen Personengruppen selbst. Deren Perspektiven und Bedarfe sollen

selbstbestimmt in die strategische Ausrichtung und Umsetzung der geförderten Zuwendungsprojekte fließen.

I. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

(1) Die LADS gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO Zuwendungen zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für die Umsetzung von Projekten zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Entwicklung und Umsetzung von Strategien gegen Diskriminierungen.

Es werden im Kontext der oben genannten Grundsätze Projekte gefördert, die folgende Ziele verfolgen:

- Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status' (analog § 2 LADG), Förderung und Verankerung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (analog § 11 und 12 LADG)
- Unterstützung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgeschlechtlichen und Intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI). Insbesondere die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen und sexuellen Identität, die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, die Förderung der Selbstbestimmung und Emanzipation von LSBTI,
- Demokratieförderung und Prävention von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der aktuellen fachpolitischen Ziele.

II. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsprojekte können in folgenden Förderbereichen beantragt werden:

- Antidiskriminierung und Diversity
- Fachbereich LSBTI

- Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus. Rassismus und Antisemitismus“

III. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfängenden für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Eigenbeteiligung in Höhe von 2 Prozent ist zu leisten.
- (3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

IV. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können gemeinnützige und nicht gemeinnützige juristische Personen sein.

Begünstigte sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.



V. Fachliche Begleitung und Qualitätssicherung

Die fachliche Begleitung der geförderten Projekte wird innerhalb der LADS von den zuständigen Referent*innen gewährleistet. Von ihnen wird im Rahmen von Projektgesprächen und -besuchen und anhand der Antragskonzepte und der Sachberichte der Projekte die Erreichung der Projekt- und Programmziele überprüft. Diese Maßnahmen sowie die im Austausch mit den Projektverantwortlichen vorgenommenen fachlich-inhaltlichen Einschätzungen der umgesetzten Projekte garantieren die Qualitätssicherung und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der jeweiligen Programme.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Weitere Informationen zur Beantragung der Zuwendungen entnehmen Sie bitte unserem Handbuch.